

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 14.01.2026
AZ.:

WP 25-30 SV 01/032

Beschlussvorlage

Beschluss zur Niederschrift der Ratssitzung am 24.09.2025

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

04.02.2026

Entscheidung

Anlage 1: Einwendung der BA-Fraktion zur Niederschrift der Ratssitzung vom 24.09.2025 (WP 20-25)

Anlage 2: Auszug Niederschrift Rat 24.09.2025 zu TOP 7.1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt die Einwendungen des Ratsmitglieds Reffgen zu TOP 7.1 der Niederschrift vom 24.09.2025 zur Kenntnis und stellt fest:

Alternative I:

dass die Niederschrift des Rates vom 24.09.2025 betreffend TOP 7.1 den gefassten Beschluss richtig und vollständig wiedergibt.

oder

Alternative II:

dass die Niederschrift des Rates vom 24.09.2025 betreffend TOP 7.1 den gefassten Beschluss nicht richtig bzw. nicht vollständig wiedergibt und dass nicht lediglich eine Vertagung beschlossen wurde, sondern die Verwaltung zugleich beauftragt worden ist, an der Kreuzung Westring / Schalbruch die Möglichkeit eines Kreisverkehrs zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Rat vor erneuter Beschlussfassung vorzulegen.

Erläuterungen und Begründungen:

Zur Niederschrift des Rates vom 24.09.2025 hat das Ratsmitglied Reffgen Einwendungen zu TOP 7.1 erhoben. Diese Einwendungen werden dem Rat als **Anlage 1** zur Kenntnis gegeben.

Als **Anlage 2** ist zum Vergleich ein Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt beigelegt.

Die Niederschrift ist gemäß § 52 GO NRW eine Urkunde. Eine nachträgliche inhaltliche Änderung der Niederschrift ist nicht möglich, auch nicht durch Beschluss des Rates. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift gefasste Beschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt oder sonstige Unrichtigkeiten enthält, kann er dies durch einen Beschluss protokollarisch feststellen. Eine solche Feststellung führt nicht zu einer materiellen Änderung des ursprünglichen Beschlussinhalts.

Die Verwaltung hat die Einwendungen geprüft und ist weiterhin der Auffassung, dass in der Sitzung am 24.09.2025 zu diesem Tagesordnungspunkt kein Arbeitsauftrag an die Verwaltung erteilt wurde, die Möglichkeit eines Kreisverkehrs zu prüfen.

Das damalige Ratsmitglied Kalversberg hat am Sitzungstag (24.09.2025) einige Stunden vor Sitzungsbeginn den in der Einwendung genannten Antrag per E-Mail an die Fraktionen versandt. Dort hat er angekündigt, in der Sitzung einen Änderungs- und Vertagungsantrag zu TOP 7.1 stellen zu wollen. Die E-Mail war nicht an die Verwaltung adressiert und der Antrag wurde nicht schriftlich beim Bürgermeister als Vorsitzender des Rates eingereicht. In der Sitzung hat Herr Kalverberg den in der Niederschrift protokollierten Vertagungsantrag gestellt; einen mündlich vorgetragenen Änderungsantrag in der in der E-Mail angekündigten Form hat er nicht erhoben bzw. nicht verlesen. Insofern konnte er auch nicht in dieser Form zur Abstimmung gestellt werden.

Die Entscheidung über den Umgang mit den Einwendungen obliegt dem Rat.

Gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.

Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung am 24.09.2025

Gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 24.09.2025, veröffentlicht und den Ratsmitgliedern über die Informationsportale der Stadt Hilden zugeleitet am 18.12.2025, erhebe ich persönlich und im Namen meiner Fraktion Widerspruch.

Begründung

Der Einspruch erfolgt, weil der protokollierte Inhalt der Sitzungsniederschrift nicht korrekt ist. In Sonderheit geht es um die Darstellung zu Punkt Ö 7.1 der Tagesordnung „Bebauungsplan Nr. 267 für den Bereich Westring / Schalbruch“, die mit den formalen Vorgaben nicht übereinstimmt, den Beratungsgegenstand nicht sachengerecht wiedergibt und den gefassten Beschluss unvollständig darstellt.

Zu der Sitzung hatte Ratsmitglied Ernst Kalversberg schriftlich einen zuvor den Fraktionen zugeleiteten Antrag vorgelegt, den der Bürgermeister unter Punkt 7.1 zur Beratung und Abstimmung aufrief. Der Antrag war vom Antragsteller gegliedert in einen Teil 1. „Vertagung“ und in den Teil 2. „Prüfauftrag an die Verwaltung“.

Da die beiden Teile des Antrags ausweislich der ebenfalls schriftlich in der Sitzung vorliegenden Antragsbegründung sachlogisch miteinander verknüpft waren, erfolgte nach kurzer, umfassender Beratung der einzelnen Aspekte die Abstimmung über den Antrag in Gänze. Darin stimmte der Rat mit 25 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen bei 14 Enthaltungen dem Antrag mehrheitlich vollumfänglich zu.

Dementgegen heißt es in der einwendungsbefangenen Niederschrift: „Rm Kalversberg (fraktionslos) beantragte die Vertagung der Entscheidung, da die Sitzungsvorlage aus seiner Sicht nicht ausführlich genug sei und er nicht nachvollziehen könne, warum kein Kreisverkehr gebaut werden könne.“ Die Darstellung lässt den zweiten Teil des in der Sitzung schriftlich vorliegenden Antrags unerwähnt und verfälscht den diesbezüglich gefassten Beschluss durch unvollständige Erfassung. Dies ist kein unerheblicher Vorgang, da einer Sitzungsniederschrift die rechtliche Bedeutung einer öffentlichen Urkunde zukommt. Zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang auch, dass, obschon der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag schriftlich vorlag, die

Niederschrift nicht den genauen Wortlaut des Beschlusses enthält. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Vorgang unrichtig beurkundet ist.

Als ergänzendes Indiz, dass die Niederschrift den gefassten Beschluss nicht richtig wiedergibt, lassen sich auch Presseberichte heranziehen, die übereinstimmend die getroffene Entscheidung anders darstellen. So berichten die Chronisten der Rheinischen Post bei "rp-online" vom 29.09.2025 über den Beschluss des Stadtrats in der Sitzung vom 24. September: „Doch ein Ratsherr beantragte, erneut einen Kreisverkehr zu prüfen. Und er fand eine Mehrheit.“

Hilden, den 05.01.2026

gez. Ludger Reffgen, Fraktionsvorsitzender

Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.: WP 20-25 SV 61/212/1
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 267 für den Bereich Westring / Schalbruch: 1. Beschluss zum begleitenden städtebaulichen Vertrag 2. Abhandlung der Anregungen der TöB 3. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit 4. Beschluss zur Abhandlung der Stellungnah	

24.09.2025 Rat der Stadt Hilden

TOP 7.1

Rm Kalversberg (fraktionslos) beantragte die Vertagung der Entscheidung, da die Sitzungsvorlage aus seiner Sicht nicht ausführlich genug sei und er nicht nachvollziehen könne, warum kein Kreisverkehr gebaut werden könne. Es wurde formale Gegenrede erhoben, sodass Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar über den Vertagungsantrag abstimmen ließ.

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis über die **Vertagung:**

Mehrheitlich beschlossen bei

25 Ja-Stimmen von SPD (14), FDP (3), AfD (4), BA (3) und Rm Kalversberg (1) und
22 Nein-Stimmen von CDU (21) und BGM Dr. Pommer (1) sowie
14 Enthaltungen vom Bündnis 90/Die Grünen.